

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) HDL 2524 P

Verordnung (EU) Nr. 2020/878

## Sicherheitsdatenblatt vom 28/7/2022, Version 6

---

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: HDL 2524 P  
Sdbcode: P43230  
UFI: C9E3-UK1Y-D04P-YWQR

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Desoxydator  
Industrielle Verwendungen

Nicht empfohlene Verwendungen:

Keine nicht empfohlene Anwendung ist bekannt.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Herstellers:

Socomore SASU  
Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France  
Tel : +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax : +33 (0)2 97 54 50 26  
Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 / Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com

##### Verteilers:

Socomore SASU  
Zone Industrielle du Prat - CS 23707 - 56037 VANNES CEDEX - France  
Tel : +33 (0)2 97 43 76 83 - Fax : +33 (0)2 97 54 50 26  
Socomore Ireland Ltd. - Meenane, Watergrasshill, Co. Cork, Ireland - Tel +353 21 4889922 / Fax +353 21 4889923 / ireland@socomore.com

##### Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt:

techdirsocomore@socomore.com

#### 1.4. Notrufnummer

Frankreich : ORFILA (INRS) +33 (0)1 45 42 59 59  
International : CHEMTEL +1-813-248-0585.

---

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Kriterien der EG Verordnung 1272/2008 (CLP):

- ⚠ Achtung, Ox. Liq. 3, Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
- ⚠ Achtung, Met. Corr. 1, Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
- ⚠ Gefahr, Skin Corr. 1A, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- ⚠ Gefahr, Eye Dam. 1, Verursacht schwere Augenschäden.
- ⚠ Achtung, Aquatic Acute 1, Sehr giftig für Wasserorganismen.
- ⚠ Achtung, Aquatic Chronic 1, Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P220 Von Kleidung und anderen brennbaren Materialien fernhalten.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P312 Bei Unwohlsein, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

P370+P378 Bei Brand: CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher zum Löschen verwenden.

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Spezielle Vorschriften:

Keine

Enthält

NATRIUMPERMANGANAT

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine PBT-, vPvB-Stoffe oder endokrine Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %:

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

N.A.

### 3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 20% - < 25%	NATRIUMPERMANGANAT	CAS: 10101-50-5 EC: 233-251-1 REACH No.: 01-2119495598-15	◊ 2.13/2 Ox. Liq. 2 H272 ◊ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302 ◊ 3.2/1A Skin Corr. 1A H314 ◊ 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400 ◊ 4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.

Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.

Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.

Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

KEIN Erbrechen auslösen.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

Keine

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Bei Brand: CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher zum Löschen verwenden.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Keine besonderen Einschränkungen.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
- Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
- Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
- Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
- Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
- Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende Materialien, Sand

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Mit reichlich Wasser waschen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

---

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
- Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.
- Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.
- Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- Ratschläge zur Arbeitshygiene im Allgemeinen :
- Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
- Während der Arbeit nicht essen oder trinken.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Bei Umgebungstemperatur lagern. Vor offenen Flammen und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
- Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
- Unverträgliche Werkstoffe:
- Nicht mit brennbaren Werkstoffen in Berührung bringen.
- Angaben zu den Lagerräumen:
- Kühl und ausreichend belüftet.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

- Kein besonderer Verwendungszweck

---

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

- Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
- Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar

DNEL-Expositionsgrenzwerte

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

NATRIUMPERMANGANAT - CAS: 10101-50-5

Arbeitnehmer Industrie: 0.08 mg/kg KG/d

Arbeitnehmer Industrie: 0.07 mg/m<sup>3</sup>

PNEC-Expositionsgrenzwerte

NATRIUMPERMANGANAT - CAS: 10101-50-5

Ziel: Süßwasser - Wert: 0.00006 mg/l

Ziel: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 1.64 mg/l

Ziel: Meerwasser - Wert: 0.000006 mg/l

Biologischer Expositionsindex

N.A.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Im Folgenden werden Beispiele von PPE zu verwenden.

Augenschutz:

Geschlossene Schutzbrille (EN 166)

Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen vollständigen Schutz der Haut garantiert, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

Handschutz:

NR (Naturgummi, Naturlatex)

NBR (Nitril-Butadien-Kautschuk)

PVC (Polyvinylchlorid)

Butyl rubber (isobutylene-isoprene copolymer)

Atenschutz:

Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Keine

Geeignete technische Maßnahmen:

Keine

Sonstige Bedingungen mit Einfluss auf den Arbeitnehmer:

Keine

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	dunkelviolett	--	--
Geruch:	N.A.	--	--
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht relevant	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und	100 °C	--	--

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

Siedebereich:			
Entzündbarkeit:	N.A.	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	N.A.	--	--
Flammpunkt (°C):	N.A.	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	N.A.	--	--
Zerfalltemperatur:	150 °C	--	--
pH:	7.5	ISO 4316, ASTM E70	--
Kinematische Viskosität:	N.A.	--	--
Wasserlöslichkeit:	N.A.	--	--
Löslichkeit in Öl:	N.A.	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	N.A.	--	--
Dampfdruck:	> 23 hPa, 20°C	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	1.16	ISO 649, ASTM D1298	--
Relative Dampfdichte:	<1.4767	--	--
Partikeleigenschaften:			
Teilchengröße:	N.A.	--	--

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 0 g/l

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Jede Berührung mit brennbaren Stoffen vermeiden: Explosionsgefahr.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

---

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Informationen zum Produkt:

N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:

NATRIUMPERMANGANAT - CAS: 10101-50-5

Akute Toxizität:

Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg

Test: NOAEL - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 40 - Anmerkungen: mg/kg/d

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgende von der (EU)2020/878 verlangende Daten als N/A anzusehen.:

Akute Toxizität;

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

Schwere Augenschädigung/-reizung;

Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

Keimzell-Mutagenität;

Karzinogenität;

Reproduktionstoxizität;

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

Aspirationsgefahr.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

Andere toxikologische Angaben :

NATRIUMPERMANGANAT

Hautkontakt :

Ätzend

Augenkontakt :

Ätzend

---

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

NATRIUMPERMANGANAT - CAS: 10101-50-5

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 0.06 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 0.8 mg/l - Dauer / h: 72

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 0.47 mg/l - Dauer / h: 96

c) Bakterientoxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: BACTERIA = 164 mg/l - Dauer / h: 3

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

### 12.4. Mobilität im Boden

N.A.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen  $\geq 0.1$  %.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

WKG (Deutschland): WGK 3 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Stark wassergefährdend.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Abfallschlüssel (Entscheidung 2001 / 573 / CE, Richtlinie 2006 / 12 / EWG, Richtlinie 94 / 31 / EWG für gefährliche Abfälle):

16 09 01\* Permanganate, zum Beispiel Kaliumpermanganat

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-UN Number: 3214

IATA-UN Number: 3214

IMDG-UN Number: 3214

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Shipping Name: PERMANGANATE, ANORGANISCHE, WÄSSERIGE LÖSUNG, N.A.G. (natriumpermanganat)

IATA-Shipping Name: PERMANGANATE, ANORGANISCHE, WÄSSERIGE LÖSUNG, N.A.G. (natriumpermanganat)

IMDG-Shipping Name: PERMANGANATE, ANORGANISCHE, WÄSSERIGE LÖSUNG, N.A.G. (natriumpermanganat)

### 14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Class: 5.1

ADR - Gefahrnummer: 50



# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

IATA-Class: 5.1  
IATA-Label: 5.1  
IMDG-Class: 5.1

### 14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Packing Group: II  
IATA-Packing group: II  
IMDG-Packing group: II

### 14.5. Umweltgefahren

ADR-Umweltbelastung: Ja  
IMDG-Marine pollutant: Ja  
IMDG-EmS: F-H , S-Q

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR-Subsidiary hazards: -  
ADR-S.P.: 274 353  
ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): 2 (E)  
IATA-Passenger Aircraft: 550  
IATA-Subsidiary hazards: -  
IATA-Cargo Aircraft: 554  
IATA-S.P.: A37 A173  
IATA-ERG: 5L  
IMDG-Subsidiary hazards: -  
IMDG-Stowage and handling: Category D  
IMDG-Segregation: "Separated from" ammonium compounds, cyanides, peroxides and sulphur.

Q.L.: 1L

Q.E.: E2

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

N.A.

---

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)

RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013

Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)

Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2018/669 (11. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2018/1480 (13. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2019/521 (12. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)  
Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Beschränkung 3

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Aufgelistet oder der folgenden internationalen Inventare entsprechend:

N.A.

Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004 und 907/2006) :

N.A.

Kennzeichnung von Bioziden (Verordnungen 1896/2000, 1687/2002, 2032/2003, 1048/2005, 1849/2006, 1451/2007 und Richtlinie 98/8/EG):

N.A.

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

EWG Richtlinie 2003/105/EEC ('Aktivitäten, bei denen es zu gefährlichen Unfällen kommen kann') und nachfolgende Ergänzungen .

Ministerialerlass 1999/13/EG (FOV Richtlinie)

RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Das Produkt gehört zur Kategorie: P8, E1

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

---

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

N.A.: Not Applicable or Not Available / nicht verfügbar oder nicht anwendbar

Deutschland / BfR Produktnummer: 7612225

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

Text der verwendeten Sätze im Absatz 3:

H272 Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Ox. Liq. 2	2.13/2	oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 2
Ox. Liq. 3	2.13/3	oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 3
Met. Corr. 1	2.16/1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Acute Tox. 4	3.1/4/Oral	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Skin Corr. 1A	3.2/1A	Verätzung der Haut, Kategorie 1A
Eye Dam. 1	3.3/1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Aquatic Acute 1	4.1/A1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	4.1/C1	Chronisch (langfristig) gewässergefährdend, Kategorie 1

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2020/878 angepasst.

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Ox. Liq. 3, H272	auf der Basis von Prüfdaten
Met. Corr. 1, H290	auf der Basis von Prüfdaten
Skin Corr. 1A, H314	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1, H318	Berechnungsmethode
Aquatic Acute 1, H400	Berechnungsmethode
Aquatic Chronic 1, H410	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

# Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

## HDL 2524 P

### Hauptsächliche Literatur:

ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes  
Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft  
SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte  
Auflage - Van Nostrand Reinold  
CCNL - Anlage 1  
Weitere konsultierte Bibliografie einfügen

Wichtig: Vertraulichkeit. Dieses Dokument enthält vertrauliche Informationen, die Eigentum der Gesellschaft Socomore sind. Unter Vorbehalt anders bestimmend gesetzlicher Bestimmungen sollten die Verbreitung, Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Dokuments – ganz oder teilweise – auf klar bestimmte Personen beschränkt werden. Entweder weil letztere das Produkt benutzen, oder zu HSE-Informationszwecken. Jede Verbreitung dieses Dokuments – außerhalb dieses Rahmens und ohne unsere schriftliche Einwilligung – ist ausdrücklich untersagt.

Socomore empfiehlt dringend jedem Empfänger dieses Sicherheitsdatenblattes, es aufmerksam durchzulesen und – falls erforderlich oder angebracht – Experten im relevanten Bereich hinzuziehen, um die darin enthaltenen Informationen und insbesondere die eventuell mit diesem Produkt verbundenen Gefahren zu verstehen. Der Anwender muss sich vergewissern, dass diese Informationen konform und vollständig sind, um deren geplante Verwendung zu einem besonderen Zweck zu erfüllen. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das angezeigte Produkt und stellen keine Gewährleistung für eine besondere Qualität dar. Es obliegt dem Käufer/Anwender, sicherzustellen, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften einhält.

Diese Informationen werden als korrekt angesehen, sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur als Richtlinie, die auf dem aktuellen Kenntnisstand des Stoffes oder Gemisches basiert und im Rahmen der für das Produkt geeigneten Sicherheitsvorkehrungen anwendbar ist.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

## Sicherheitsdatenblatt (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH))

### HDL 2524 P

ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
STOT SE:	May cause drowsiness or dizziness
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
WGK:	Wassergefährdungsklasse